Steuerrechtliche Aspekte von Krypto Assets mit Fokus NFTs

IT-LAW.AT Symposium 24.11.2022

StB Mag. (FH) Natalie Enzinger

www.crypto-tax.at www.enzinger-stb.at

© StB Mag.(FH) Natalie Enzinger

Natalie Enzinger

- Steuerexpertin für Krypto-Assets & Blockchain
- Geschäftsführende Gesellschafterin bei Enzinger Steuerberatung GmbH und questr GmbH (www.crypto-tax.at, www.enzinger-stb.at, www.questr.io)
- Vorträge & laufende Publikationen zu den Themen Krypto-Assets, Blockchain & Steuern
- Vorstandsmitglied des Vereins DAAA (Digital Asset Association Austria, www.daaa.at)

Find me on:

NFTs (Non-fungible Tokens)

enzinger
STEUERBERATUNG

- NFTs repräsentieren idR ein einzigartiges nicht austauschbares Asset (zB virtuelle Kunst, Sammelobjekte, NFTs im Metaverse, Play2Earn…)
  - Im Gegensatz: Fungible Token (zB Bitcoin) repräsentieren einen gleichen Vermögenswert und sind austauschbar.
- Bisher wenig Literatur zur steuerlichen Behandlung von NFTs
- ACHTUNG: im Steuerrecht **wirtschaftliche Betrachtungsweise (§ 21 BAO)**
- Neue Regelungen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 zu Kryptowährungen idR NICHT auf NFTs anwendbar.

NFTs (Non-fungible Tokens) - EStG

enzinger
STEUERBERATUNG

Beispiel:

- Privatperson A kauft mit 2 ETH, die am 02.03.2021 um € 4.000 gekauft wurden, am 01.05.2022 (Marktwert der 2 ETH = € 7.000) einen NFT. Der NFT wird am 01.06.2022 gegen 3 ETH (Marktwert der 3 ETH = € 8.500) verkauft. Die 3 ETH werden am 01.08.2022 in Bitcoin getauscht.

NFTs (Non-fungible Tokens) - EStG

enzinger
STEUERBERATUNG

Lösung:

- 02.03.2021:
  - 2 ETH = Krypto-Neuvermögen (ab dem 01.03.2021 erworben), Anschaffungskosten € 4.000
- 01.05.2022:
  - Veräußerung der 2 ETH gegen NFT = Einkünfte aus Kryptowährungen iHv € 3.000 (€ 7000 abzgl. € 4.000) mit 27,5% zu besteuern
- 01.06.2022:
  - NFT = Wirtschaftsgut iSd § 31 EStG; Anschaffungskosten des NFT = € 7.000
  - Verkauf des NFT innerhalb der Jahresfrist, dh. Gewinn € 1.500 (€ 8.500 abzgl. € 7.000) steuerpflichtig nach Tarif
- 01.08.2022:
  - 3 ETH = Neuvermögen mit Anschaffungskosten € 8.500, Tausch in andere Kryptowährung nach § 27b Abs 3 Z 2 EStG kein Realisierung, Anschaffungskosten der ETH sind auf Bitcoins zu übertragen.

NFTs (Non-fungible Tokens) - EStG

enzinger
STEUERBERATUNG

Problembereich in der ESt:

- Handel mit NFTs: Abgrenzung gewerbliche Einkünfte (§ 23 EStG) zu Vermögensverwaltung (§ 31 EStG)
  - Nur im Rahmen der Vermögensverwaltung sind NFTs nach der Jahresfrist steuerfrei veräußerbar.
- Hoher Dokumentationsaufwand (insbesondere, wenn zwischen NFT und Kryptowährung hin und her gewechselt wird)

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG

enzinger
STEUERBERATUNG

- Hersteller des NFTs („NFT-Creator“ bzw. „Minting“):
  - idR Unternehmerbegriff gem § 2 UStG bzw. wirtschaftliche Tätigkeit iSv Art 9 MwStSyst-RL erfüllt
  - NFT = immaterielles digitales Wirtschaftsgut
  - Übertragung von NFTs gegen Kryptowährung = sonstige Leistung § 3a UStG (keine Lieferung)
    - elektronisch erbrachte Dienstleistung: Leistungen, die über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht werden, deren Erbringung auf Grund ihrer Art im Wesentlichen automatisiert und nur mit minimaler menschlichen Beteiligung erfolgt und ohne Informationstechnologie nicht möglich wäre.

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG

enzinger
STEUERBERATUNG

- Hersteller des NFTs („NFT-Creator“ bzw. „Minting“):
  - Elektronisch erbrachte Dienstleistung
    - Leistungsempfänger ist ein Nichtunternehmer: Leistungsort dort, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat.
    - Leistungsempfänger ist eine Unternehmer: Leistungsort dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG

- Hersteller des NFTs („NFT-Creator“):
  - Elektronisch erbracht Dienstleistung:
    - Leistungsempfänger ist Unternehmer
      - im Gemeinschaftsgebiet: steuerbar in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten (idR Reverse Charge)
      - in Drittland: steuerbar im Drittland
      - in Österreich: steuerbar in Österreich
    - Leistungsempfänger ist Nichtunternehmer
      - im Gemeinschaftsgebiet: steuerbar in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten
        - » Ausnahme: Gesamtbetrag der Entgelte für elektronisch erbracht DL hat im vergangenen Kj insgesamt 10.000 € nicht und im laufenden Kj noch nicht überstiegen.
        - » EU-One-Stop-Shop Art 25a UStG möglich
      - im Drittland: steuerbar im Drittland
      - in Österreich: steuerbar in Österreich

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG

enzinger
STEUERBERATUNG

- Hersteller des NFTs („NFT-Creator“):
  - Sofern Leistungsort im Inland: Welcher Umsatzsteuersatz ist anwendbar?
    - Ermäßigter Umsatzsteuersatz 13%?
      - Künstler iSd UStG: Wer eine persönliche und eigenschöpferische Tätigkeit in einem umfassenden Kunstfach auf Grund künstlerischer Begabung entfaltet und sich nicht darauf beschränkt, Erlernbares oder Erlerntes wiederzugeben.
    - Ansonsten Umsatzsteuersatz 20%
  - Sofern Leistungsort im Ausland: entsprechende Regelungen im Ausland sind zu beachten

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG

- Hersteller des NFTs („NFT-Creator“):
  - Elektronisch erbrachte Dienstleistung
  - Probleme in der Praxis:
    - keine Kenntnis über Identität und Wohnsitz des Leistungs-empfängers bzw auch keine Information ob Unternehmer oder Nichtunternehmer
    - Blockchaintransaktionen geben keine Auskunft über die Identität und Wohnsitz des Leistungsempfängers
    - Vollzugsdefizit
    - Schätzung durch FA möglich

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG

- „NFT-Royalties“:
  - EuGH 19.12.2018, Rs C-51/18 zu Folgerechtsvergütung iSd § 16b UrhG anwendbar?
  - EuGH verneinte im Anlassfall einen Leistungs-austausch
  - Rz 8 UStR: *„Folgerechtsvergütungen gemäß § 16b UrhG, die bei der Weiterveräußerung eines Werks an den Urheber zu entrichten sind, um den Urhebern von Werken der bildenden Künste eine wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg ihrer Werke zu garantieren, unterliegen nicht der Umsatzsteuer.“*

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG

enzinger
STEUERBERATUNG

- **NFT-Plattformen**
  - idR als Vermittler tätig (im fremden Namen auf fremde Rechnung)
  - Maßgeblich ist das Auftreten der NFT-Plattform im Außenverhältnis
  - Eine Vermittlungsleistung liegt vor, wenn ein Unternehmer durch Herstellung unmittelbarer Rechtsbeziehungen zwischen einem Leistenden und einem Leistungsempfänger einen Leistungsaustausch zwischen diesen Personen herbeiführt.

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG

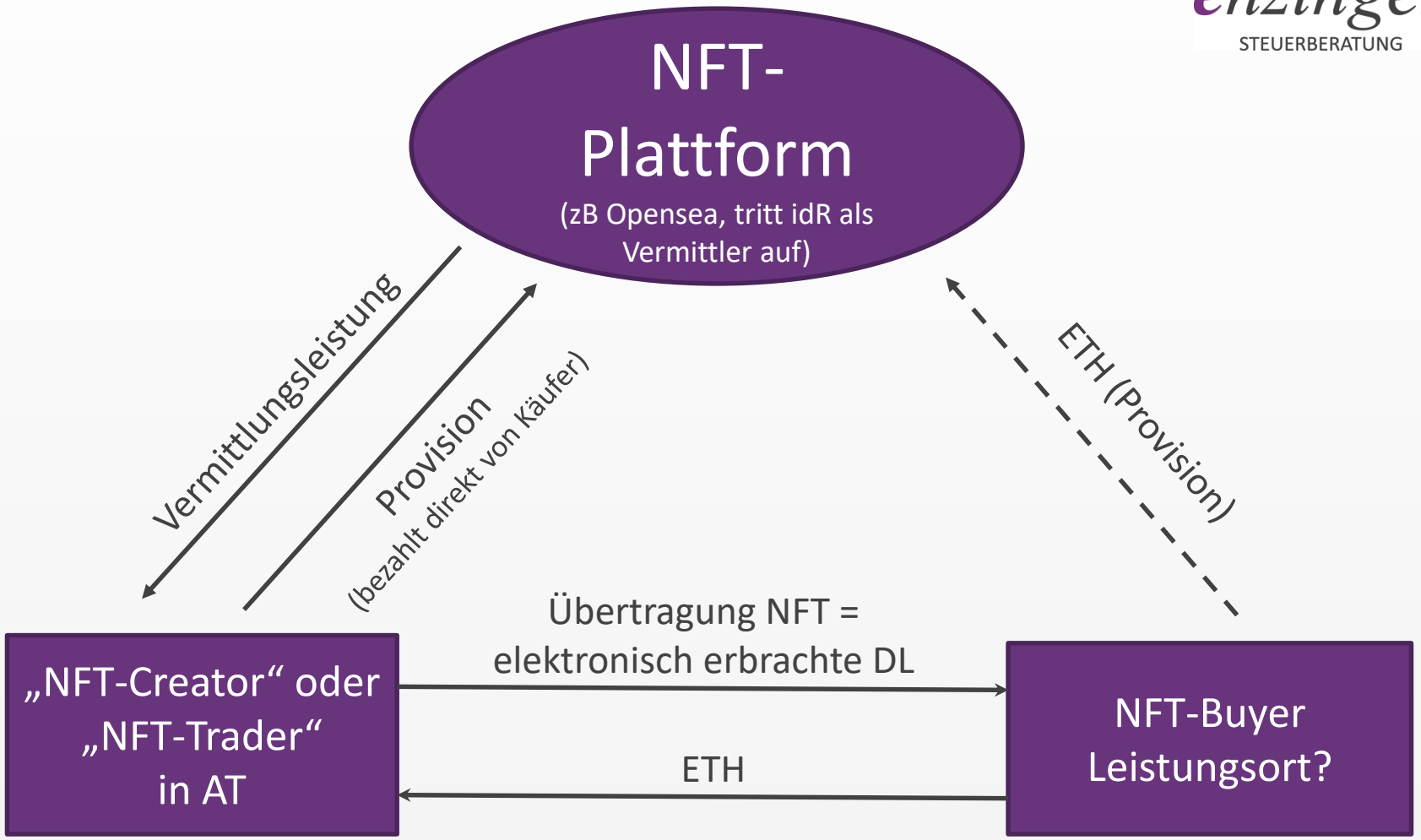

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG

- **NFT-Plattformen**
  - Um Leistungsort der Vermittlungsleistung festzustellen:
    - Feststellung ob Auftraggeber (idR NFT-Creator/NFT-Trader) Unternehmer oder Nichtunternehmer ist
      - Vermittlungsleistung an Unternehmer: wird an jenem Ort erbracht, wo Unternehmer sein Unternehmen betreibt.
      - Vermittlungsleistung an Nichtunternehmer: wird an jenem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG

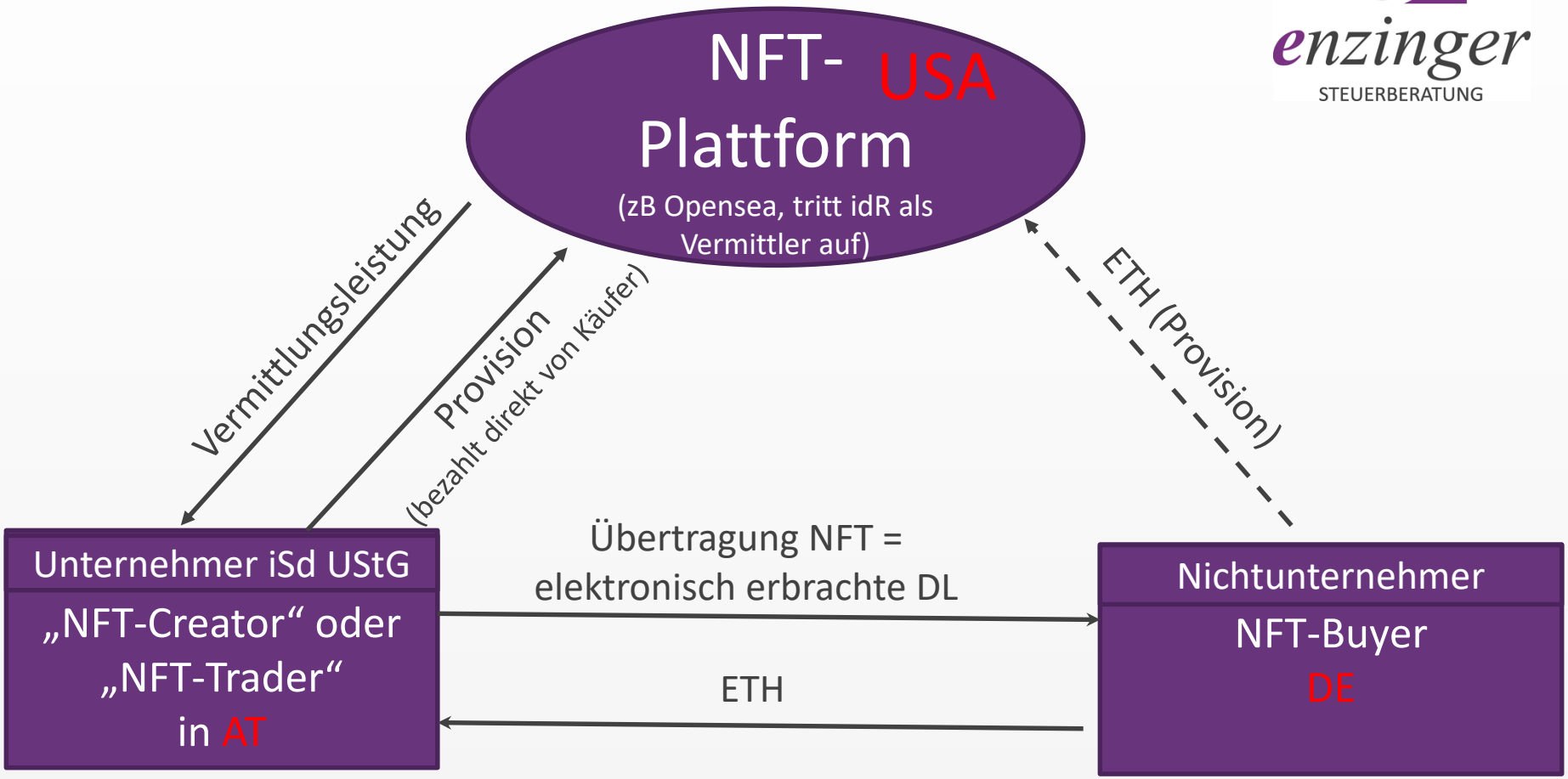

Vermittelter Umsatz = elektronisch erbrachte DL, steuerbar in DE, EU-One-Stop-Shop Art 25a UStG
Vermittlungsleistung der Plattform (Auftraggeber Unternehmer) = steuerbar in AT (Reverse charge)

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG

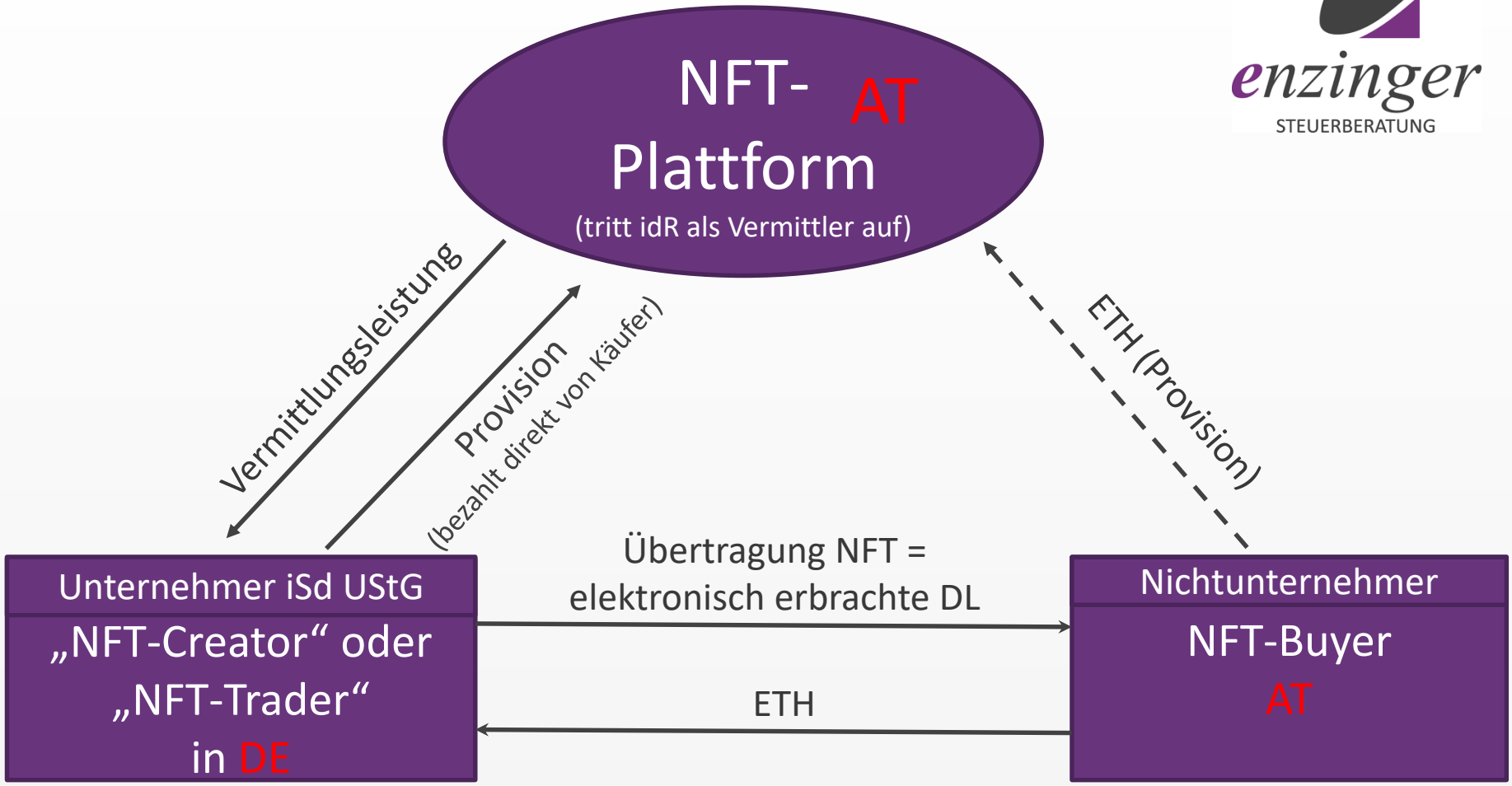

Vermittelter Umsatz = elektronisch erbrachte DL, steuerbar in AT, EU-One-Stop-Shop Art 25a UStG
Vermittlungsleistung der Plattform (Auftraggeber Unternehmer) = steuerbar in DE (Reverse charge)

NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG

- NFT-Plattformen in AT
  - Aufzeichnungspflichten für Plattformen § 18 Abs 11 UStG?

    Unterstützt ein Unternehmer, der nicht selbst Steuerschuldner ist, sonstige Leistungen im Inland an einen Nichtunternehmer durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, muss dieser Unternehmer Aufzeichnungen über diese Umsätze führen.
  - uU Haftung für Plattform (§ 27 Abs 1 Z 1 UStG), sofern Aufzeichnungspflichten iSd § 18 Abs 11 UStG nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt werden.

enzinger
STEUERBERATUNG

Kontaktdaten:

- StB Mag.(FH) Natalie Enzinger
- Herrengasse 13, 8010 Graz
- +43 316 838734
- natalie.enzinger@enzinger-stb.at
- www.crypto-tax.at - www.enzinger-stb.at

Haftungsausschluss: Diese Folien geben bloß einen ersten Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Folien können ein ausführliches und individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Enzinger Steuerberatung bzw. crypto-tax.at übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Information.